

RS Vwgh 1992/3/30 91/10/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §16 Abs1;

ForstG 1975 §16 Abs2;

ForstG 1975 §174 Abs1 lita Z3;

VStG §44a Z1;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Eine eindeutige Zuordnung der angelasteten Tat zu einem oder mehreren Tatbestandsalternativen des§ 16 Abs 2 ForstG 1975 im Spruch des Straferkenntnisses ist umso mehr notwendig, als es sich lediglich beim Tatbild der "Ablagerung von Abfall" um ein Ungehorsamsdelikt handelt, während die übrigen Tatbestandsalternativen Erfolgsdelikte darstellen, bei denen die Behörde dem Täter nicht nur den objektiven Tatbestand, sondern auch das Verschulden nachzuweisen hat.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100091.X02

Im RIS seit

30.03.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at